

# Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 „Horsthauser Straße“

in Herne

### Ausgangslage/Aufgabenstellung

Für eine zwischen Horsthauser Straße im Süden und Bahnstrecke im Norden gelegene Fläche in Herne soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Wohngebietes zu schaffen.

Die Vorhabenfläche stellt sich als das westliche Ende eines langen Geländestreifens ehemaliger Bahnanlagen dar, der sich nach Osten fortsetzt und Anschluss an die landschaftlich geprägten Freiräume an der Stadtgrenze zu Castrop-Rauxel hat (vgl. Abb. 1).

Weniger als 500 m entfernt wurde vor wenigen Jahren auf einer Bahnbrache Brutgeschehen des Ziegenmelkers nachgewiesen, es wurden dort jedoch weder Eidechsen noch Fledermäuse angetroffen<sup>1</sup>. Bekannt ist nach Angaben der Stadt Herne ein großes Vorkommen von Kreuzkröten in geringer Entfernung östlich des Plangebietes.

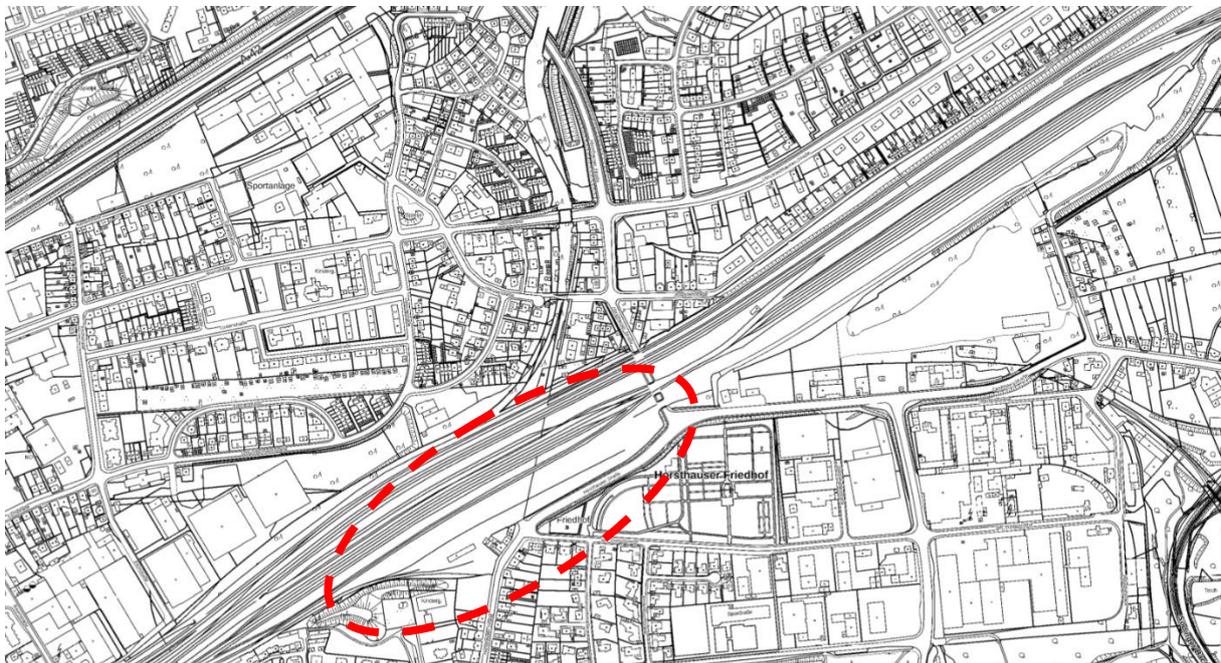


Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche (Quelle: Geoportal NRW)

Die Vorhabenfläche stellt sich derzeit als stark verbuschte Brache ehemaliger Bahnanlagen mit einer Tiefe von in der Regel nicht mehr als 50 m dar. Einbezogen ist auch

<sup>1</sup> Umweltbüro Essen (2012): Artenschutzrechtliche Erheblichkeitsprüfung. Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet ehem. Güterbahnhof Horsthausen“. Gutachten im Auftrag aurelis real estate management (nicht veröffentlicht). Essen.

die steile, gehölzbestandene Böschung zu den deutlich höher gelegenen Bahngleisen.  
Betroffen ist zudem zwei Gebäude (vgl. Abbildung 2).

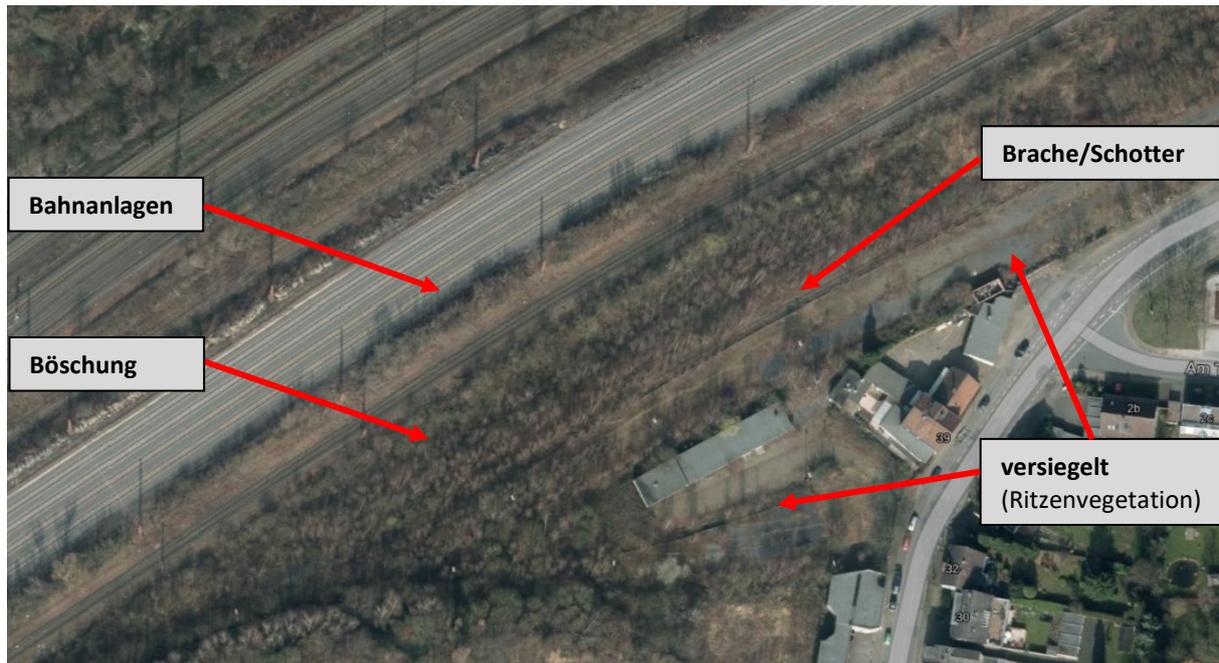


Abbildung 2: Luftbild des zentralen Teils der Vorhabenfläche (Quelle: Geoportal NRW; Bildflugdatum 16.03.2015)

Zum Vorhaben liegt ein städtebaulicher Vorentwurf vor (vgl. Abbildung 3), der eine weitgehende bauliche Ausnutzung der größeren Teile des Plangebietes vorsieht und lediglich eine kleine Fläche im Westen sowie eine größere Fläche im Osten davon ausnimmt. Auf der gehölzbestandenen Bahnböschung soll eine Lärmschutzwand entstehen.



Abbildung 3: Städtebaulicher Entwurf (Stand November 2017)

## Vorliegende Daten zum Artenschutz

Ergänzend zu den Untersuchungen auf dem Grundstück wurde das **Fachinformationssystem** (FIS) des LANUV ausgewertet, das Angaben zum möglichen Auftreten planungsrelevanter Arten auf der Ebene der Quadranten des 25.000er Messtischblattes (Fläche von ca. 25 km<sup>2</sup>) macht. Dabei ist zu beachten, dass das FIS wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und weder genauere faunistische oder floristische Kartierungen ersetzen kann, noch sich aus Angaben des FIS ergibt, dass Kartierungen zwingend erforderlich sind.

Das FIS verzeichnet im Plangebiet 31 Tierarten (s. Tabelle 1), die potenziell auftreten könnten: es handelt sich um 25 Vogelarten (darunter zahlreiche Tag- und Nachtgreife), fünf Fledermausarten und die Kreuzkröte.

Die Kreuzkröte ist nur in dem Messtischblattquadranten verzeichnet, in dem die östlich des Plangebiets befindlichen Teile der ehemaligen Bahnanlagen befinden, was den vorliegenden Kenntnissen zum Vorkommen dieser Art entspricht.

Tabelle 1: Mögliche Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4409 (1. und 3. Quadrant)

Art			Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissensch. Name	Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	
<b>Säugetiere</b>			
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco peregrinus	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-

Wissensch. Name			Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Deutscher Name			(im MTB; gem. Angaben LANUV)		
<b>Amphibien</b>					
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden			U
<b>Erhaltungszustand:</b> G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unb. = unbekannt - = Tendenz verschlechternd, + = Tendenz verbessernd download vom 08.04.2019					

Der Stadt Herne liegen Erkenntnisse bzw. Hinweise zum möglichen Vorkommen von **Reptilien im Bereich der angrenzenden Bahnanlagen** vor. Mit großer Wahrscheinlichkeit handelt es sich dabei um Mauereidechsen. Für die Vorhabenflächen oder die sonstigen Teile der ehemaligen Bahnflächen sind diese Hinweise bislang nicht bestätigt. Auch bei der unmittelbar westlich beheimateten Biologischen Station Östliches Ruhrgebiet lagen keine diesbezüglichen Informationen vor.

## Untersuchungsumfang und Ergebnisse

Die Vorhabenfläche wurde im Februar 2018 erstmals in Hinblick auf die Biotopstruktur sowie die Möglichkeiten partieller Rodungen zum Zwecke von Vermessungs- und Bodenerkundungsarbeiten besichtigt. Zwischen Juni und August fanden drei weitere Geländegänge in Hinblick auf das mögliche Vorkommen von Reptilien statt.

Grob lassen sich im Plangebiet vier Biotoptypen unterscheiden

1. der Straßenrand mit einem in der Regel nur sehr schmalen Gehölzsaum (Fotos 1 - 4)
2. die sich daran anschließenden massiv befestigten Flächen (Pflaster mit Ritzenvegetation, teilweise Asphaltflächen) (Fotos 5 - 16)
3. die Bahnbrachen (meist auf Schotter) - darin eingebunden weitere massiv befestigte Flächen (Fotos 17 - 24)
4. die steile Bahnböschung im Nordwesten (Fotos 25 - 27)
5. zwei Gebäude (Fotos 28 - 40)

Bei den Bäumen im **Straßenrandbereich** handelt es sich überwiegend um solche mit allenfalls mittlerem Baumholz, Baumhöhlen oder Großnester wurden nicht angetroffen. Der Gehölzstreifen wird nach Osten hin breiter und nimmt an dem zur Bahnunterführung gerichteten Abschnitt der Horsthauser Straße die gesamte mehrere Meter breite Böschung ein.

Die sich an den Straßenrand anschließenden **überwiegend massiv befestigten (Pflaster) oder vollständig versiegelten Flächen** (Asphalt) stellen die Reste einstmaliger größerer vegetationsfreier Flächen dar, wie Abbildung 4 verdeutlicht. Da ausweislich älterer Luftbilder zwischenzeitlich auch offene Lagernutzung stattfand sind auch im sonstigen Plangebiet weitere Befestigungen vorhanden.

Dementsprechend sind die Übergänge zur **Bahnbrache**, die sich mit Ruderalvegetation auf den alten Schotterkörpern gebildet hat, nicht immer ganz eindeutig.

Sowohl auf der Brache wie auch auf den abgängig befestigten Flächen hat sich eine trockenheitsliebende Ruderalvegetation eingestellt. Unter den Gehölzen dominieren Birke, Schmetterlingsflieder und Brombeere.

Der Anstieg auf das Höhengniveau der aktiven Bahnanlagen wird durch eine steile, gehölzbestandene Böschung (weit überwiegend Strauchwerk) vermittelt. An die

Böschung schließt sich ein einzelnes Gleis an. Die folgenden Gleisanlagen sind durch eine weiteren Gehölzstreifen abgetrennt (vgl. Foto 27).

Die beiden Gebäude sind nicht mehr genutzt. Es handelt sich um ein kleines unter anderem mit Sanitäranlagen ausgestattetes Verwaltungsgebäude sowie ein Lagergebäude mit zahlreichen, nur teilweise offenen, Toren. Die Gebäude mit Flachdächern verfügen über Dachüberstände, die keine besondere Relevanz in Hinblick auf die Bildung von Spaltenquartieren für Fledermäuse erkennen lassen. In den Gebäuden finden sich keine für Fledermäuse oder gebäudebrütende Vögel besonders geeignete Strukturen, die Zugänglichkeit ist aber zumindest für Vögel ganzjährig vorhanden.



Abbildung 4: Luftbild 1980er Jahre (Quelle: RVR-online)



Foto 1: Straßenfront an der Horsthauser Straße ...



Foto 2: ... überwiegend mit einreihigem Gehölzbestand ...



Foto 3: ... und erst längs der höher werdenden Böschung ...



Foto 4: ... zur Bahnunterführung breiter



Foto 5: ... dito (im Winter) ...



Foto 6: ... und im Sommer



Foto 7: ... dito ...



Foto 8: ... dito ...



Foto 9: ... dito ...



Foto 10: ... teilweise aufgebrochen



Foto 11: vollständig versiegelte Flächen im östlichen ...



Foto 12: ... Plangebiet im Übergang zur Bahnunterführung ...



Foto 13: ... aber auch zentral im Gelände ...



Foto 14: ... zum Teil mit Resten der Gleisanlagen



Foto 15: Im Schotter wachsen Tomaten



Foto 16: Pflasterflächen im Winter



Foto 17: Gleisbrache ...



Foto 18: ... im Winteraspekt ...



Foto 19: ... dito ...



Foto 20: ... und im Sommer



Foto 21: wechselnder Bewuchs aus Sträuchern (hier Birke) ...



Foto 22: ... und krautigen Pflanzen



Foto 23: Gleise und ...



Foto 24: ... sonstige Bahnrelikte (nur auf Teilflächen erhalten)



Foto 25: Böschung zur deutlich höher liegenden ...



Foto 26: ... Bahn (hier von oben auf das Plangebiet)



Foto 27: Einzelgleis parallel der Vorhabenfläche



Foto 28: zum Gebäudebestand dichter werdendes Gebüsch



Foto 29: ... dito



Foto 30: kleines Abrissgebäude ...



Foto 31: ... mit Toiletten und ...



Foto 32: ... geräumten Nutzräumen



Foto 33: großes Lagergebäude ...



Foto 34: ... teilweise begehbar ...



Foto 35: ... teilweise zugewachsen und verschlossen



Foto 36: Dachüberstände mit allenfalls schmalen Spalten ...



Foto 37: ... und geringen Schäden an der Fassade



Foto 38: offene Lagerhalle ...



Foto 39: ... mit freiliegender Dachdeckung ...



Foto 40: ... oder Isolierung mit Styropor

### Wirkungsfaktoren

Die artenschutzrechtliche Prüfung eines Vorhabens zielt darauf ab, die mögliche Betroffenheit von tatsächlich auftretenden Arten abzuschätzen. Ist das Auftreten planungsrelevanter Arten im Einflussbereich der Maßnahme nicht sicher auszuschließen, sind diese im ersten Prüfungsschritt genau wie nachgewiesene Arten zu berücksichtigen. Wesentliche Informationen über das mögliche Auftreten von planungsrelevanten Arten liefert das Fachinformationssystem des LANUV. Im Rahmen der Vorprüfung ist aber auch allen anderen vorliegenden Hinweisen nachzugehen.

Um eine möglicherweise *erhebliche* Beeinträchtigung bestimmen zu können, müssen die Faktoren ermittelt werden, die zu einer solchen führen könnten. Je nach konkretem Einzelfall sind dabei die Art und Intensität, die Reichweite und Dauer sowie gegebenenfalls die Wiederkehrhäufigkeit der Wirkungs- und Beeinträchtigungsfaktoren zu beurteilen.

Zur Beurteilung von Vorhaben sind generell folgende Aspekte zu berücksichtigen und *auf den konkreten Einzelfall bezogen* genauer einzugrenzen:

1. **Verletzung oder Tötung von Individuen** (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)  
*Maßstab: Individuum*
2. Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruheräumen, also die Beseitigung **wesentlicher Habitatelemente** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)  
*Maßstab: Individuum / lokale Population*
3. **Erhebliche Störungen von Tieren** in Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)  
*Maßstab: lokale Population*

1. **Individuenverluste** könnten z.B. eintreten, wenn nicht fluchtfähige Tiere betroffen werden (z.B. Jungvögel in Nestern oder Reptilien in der Winterruhe), weil das Vorhaben zu einem für die Art oder Artengruppe ungeeigneten Zeitpunkt umgesetzt werden soll (baubedingte Verluste). Als Beispiel für betriebsbedingte Verluste gelten z.B. Kollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße.

Für die Beurteilung ist zu beachten, dass in Hinblick auf Vögel ein Verlust von Individuen in der Regel durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten (März bis September), einschließlich des Verzichtes auf die Beseitigung von Park- und Gartenbäumen in dieser Zeit, sichergestellt werden kann. Demgegenüber kann ein Eingriffsvorhaben außerhalb der (Vogel-) Schutzzeiten für Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse durchaus ungünstiger sein, da diese sich in dieser Zeit möglicherweise in einem immobilen Überwinterungsstadium befinden.

Als Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Verluste kommen zum Beispiel in Betracht:

- Baufeldräumung außerhalb der Zeiten, in denen die betreffende Lebensstätte genutzt wird;
- rechtzeitiger Wegfang von Tieren (v.a. bei Amphibien und Reptilien) und anschließende Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiedereinwanderung in das Baufeld.

Verbotstatbestände werden dann nicht ausgelöst, wenn alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden, also nur unvermeidbare Verluste auftreten, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Betriebsbedingte Tierverluste lösen dann keine Verbotstatbestände aus, wenn sich nach Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht *signifikant* erhöht.

2. **Wesentliche Habitatelemente** könnten zum Beispiel Horst- oder Höhlenbäume (für Tag- und Nachtgreife, Spechte, Fledermäuse), Sommer- und Winterquartiere in Bauwerken (für Fledermäuse) oder auch Stillgewässer (für Amphibien) oder Sonnenplätze (für Reptilien) sein. Reine Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nicht dem strengen Schutzregime, soweit es sich nicht um „*essentielle Habitatelemente*“ handelt.

Für die Beurteilung von besonderer Bedeutung ist, ob die ökologischen *Funktionen im räumlichen Umfeld* weiterhin erfüllt werden, die *für Individuen* verloren gehenden Habitatelemente also *für die lokale Population* nicht einzig und unersetzlich sind (§ 44 (1) Nr. 5 BNatSchG).

3. **Erhebliche Störungen**, also solche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, können vielfältiger Art sein. Störungen in Folge der Unterschreitung von Fluchtdistanzen sind genauso zu betrachten, wie z.B. Störungen durch Erschütterungen, Lärm oder Licht.

Für die Beurteilung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie möglicher Auswirkungen durch Störungen sind die *bestehenden Störungen* durch vorhandene Nutzungen zu berücksichtigen.

Die einzelnen Wirkungsfaktoren werden im Folgenden auf die einzelnen Artengruppen bzw. auf einzelne Arten bezogen angewandt.

## **A Vögel**

Auf der Vorhabenfläche wurden **keine Horstbäume** oder **Baumhöhlen** festgestellt. Das geringe Alter der potentiell betroffenen Gehölze lässt solche auch nicht erwarten.

Bei allen Wald- und Offenlandarten sowie Arten, die auf fließende oder stehende Gewässer angewiesen sind, ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen aufgrund der konkreten Habitatstruktur im Plangebiet auszuschließen.

Es verbleiben aus der Liste des Fachinformationssystems somit Girlitz und Bluthänfling. Der Girlitz bevorzugt zwar trockenes und warmes Klima und ist daher in städtischen Lebensräumen eher anzutreffen als in ländlichen Gebieten. Er bevorzugt aber eine abwechslungsreiche Landschaft, in der sich Freiflächen und lockerer Baumbestand abwechseln. Solche Strukturen finden sich im Plangebiet nicht. Da diese Art zudem Nadelbäume als Neststandort bevorzugt, ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen.

Der Bluthänfling ist eine durchaus typische Art der ländlichen Gebiete und bevorzugt abwechslungsreiche halboffene Landschaften mit Hecken, Sträuchern, jungen Koniferen und offenen Flächen mit einer Krautschicht. Da er sein Nest bevorzugt in dichten Gebüschbaut, die im Plangebiet allenfalls kleinflächig in Straßenrandlage vorhanden sind wird auch für den Bluthänfling das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit der gesetzlich geforderten Sicherheit ausgeschlossen.

**Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG bei den planungsrelevanten Arten ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen**

**Auf die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten in Hinblick auf Rodungen (diese sind in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar vorzunehmen) ist hinzuweisen (vgl. auch Abschnitt E).**

**Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.**

## **B Säugetiere (Fledermäuse)**

Fledermäuse könnten prinzipiell auf drei Wegen von einem Vorhaben (Windkraftanlagen und Schnellstraßen mit ihren besonderen Anforderungen sind gesondert zu betrachten) betroffen sein:

1. wenn als Leitlinien für Distanzflüge dienende Vegetationsstrukturen beseitigt oder wesentlich verändert werden;
2. wenn *essentielle* Jagdhabitats beseitigt werden (nicht essentielle Jagdhabitats unterliegen nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG);
3. wenn Quartiere bzw. Hangplätze erheblich gestört oder sogar temporär oder dauerhaft beseitigt werden (im ungünstigsten Fall können dabei auch Individuen verletzt oder getötet werden)

zu 1.: Ausgeprägte Leitlinien in Form von Gehölzbeständen sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Vielmehr gehen die höher stockenden Gehölzbestände auf der Bahnböschung in niedrigere Gehölzflächen auf dem alten Bahnhofsgelände über.

zu 2.: Im Plangebiet gibt es keine essentiellen Jagdhabitats für Fledermäuse. Die vom Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen stellen im räumlichen Kontext häufiger anzutreffende Lebensräume dar und sind schon aus diesem Grund nicht als essentiell zu beurteilen.

zu 3.: Vom Vorhaben sind keine **Baumhöhlen** betroffen. Die beiden betroffenen **Gebäude** weisen keine Strukturen auf, die eine besondere Eignung für Fledermäuse erkennen lassen. Winterquartiere sind wegen der fehlenden Frostfreiheit und der ungünstigen gebäudeklimatischen Verhältnisse generell

auszuschließen. Sommerquartiere (v.a. Tageshangplätze von Zwergfledermäusen) können aber angesichts der Gebäudestruktur prinzipiell nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Es ist somit erkennbar, dass für den Abriss zwar allgemeine Schutzmaßnahmen erforderlich sind, die artenschutzrechtlichen Belange der Beseitigung der baulichen Anlagen aber nicht prinzipiell entgegenstehen. Es wird folgendes Vorgehen empfohlen:

- Der Abriss sollte bevorzugt im **Winterhalbjahr** (1. November bis 20. Februar<sup>2</sup>) erfolgen.
- Sollte der Abriss in der **Zeit zwischen dem 21. Februar und 31. Mai** oder in der **Zeit zwischen dem 16. August und 31. Oktober** erfolgen<sup>2</sup> (Zwischenquartiere) sind in beiden Gebäuden einige Tage vor Beginn der Abrissarbeiten die Türen/Tore sowie die Fenster zu öffnen oder zu entnehmen. Damit wird zum einen die Quartierseignung weiter verringert, zum anderen haben potentiell anwesende Fledermäuse über zahlreiche Öffnungen die Möglichkeit zur Flucht.
- Ein Abriss während der **Wochenstubezeit** (bis 15. August) ist in Hinblick auf einen größtmöglichen Schutz zu vermeiden, obgleich keine Hinweise Wochenstuben vorliegen.

**Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist bei Beachtung der oben genannten Schutzmaßnahmen und in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen.**

**Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.**

### **C Amphibien**

Die **Kreuzkröte** nutzt als Laichgewässer sonnenexponierte, temporäre Kleingewässer und besiedelt als Pionierart des offenen Auenlandes heute vorwiegend Abgrabungsflächen, Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen.

Für die Kreuzkröte gibt es auf der Vorhabenfläche keine Laichgewässer. Aufgrund des bekannten Vorkommens dieser Art auf Flächen in nur geringer Entfernung ist jedoch davon auszugehen, dass eine Zuwanderung binnen kurzer Zeit erfolgen könnte, wenn sich die Habitatstruktur verändert. Eine herausgehobene Bedeutung als Landlebensraum ist aufgrund des nicht grabfähigen Untergrundes auch nicht zu erkennen.

**Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen.**

**Die artenschutzrechtlichen Belange stehen den städtebaulichen Zielen somit nicht grundsätzlich entgegen. Es ist jedoch zu beachten, dass sich mit der Baureifmachung der Fläche die Lebensraumbedingungen vollständig verändern.**

**Es ist daher aktuell nicht auszuschließen, dass es im weiteren Verfahren bzw. bei der Umsetzung der Baumaßnahmen spezieller Schutzmaßnahmen bedarf.**

### **D Reptilien**

Die Fläche des ehemaligen Bahngeländes lässt aufgrund des im Sommer hohen Beschattungsgrades im überwiegenden Teil und der massiven Befestigung im sonstigen Teil keine herausgehobene Bedeutung für Reptilien erwarten. Grabbarer Untergrund und gut besonnte Flächen mit unmittelbar angrenzenden Verstecken sind derzeit allenfalls untergeordnet vorhanden. Aufgrund des Hinweises der UNB, dass eine

<sup>2</sup> Da das Verhalten der Tiere witterungsabhängig ist, können in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Bedarfsfall Abweichungen von den Terminen vereinbart werden, die aber keinesfalls mehr als zwei Wochen betragen sollten.

Zuwanderung von Reptilien (vermutlich Mauereidechsen) über die angrenzenden Bahnanlagen möglich erscheint und wegen der ähnlichen Erfahrungen in anderen Plangebieten wurden von **Juni bis drei jeweils mindestens einstündige Begehungen** speziell auf Reptilien durchgeführt. Dabei wurden auch die im Gelände vorhandenen künstliche Verstecke abgesucht. Weiter künstliche Verstecke wurden nicht ausgebracht.

**Alle drei Begehungen blieben ohne Nachweise.**

**Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.**

**Die artenschutzrechtlichen Belange stehen den städtebaulichen Zielen somit nicht grundsätzlich entgegen. Es ist jedoch zu beachten, dass sich mit der Baureifmachung der Fläche die Lebensraumbedingungen vollständig verändern.**

**Es ist daher aktuell nicht auszuschließen, dass es im weiteren Verfahren bzw. bei der Umsetzung der Baumaßnahmen spezieller Schutzmaßnahmen bedarf.**

#### **E Sonstige Arten**

In Hinblick auf die nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten“ zählenden, aber europäisch oder national geschützten Arten (v. a. den kulturfolgenden Vogelarten), ist mit der Umsetzung des Vorhabens kein Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen verbunden, soweit die gesetzlichen Regelungen zur zeitlichen Einschränkung von Rodungsarbeiten eingehalten werden.

**Spezieller Untersuchungsbedarf oder Vorgaben zum Schutz oder zur Vermeidung sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.**

#### **Zusammenfassung**

Vor dem Hintergrund **fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität** auf der Vorhabenfläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung der **im FIS verzeichneten „planungsrelevanten Arten“** aus der Gruppe der **Vögel, Fledermäuse sowie Amphibien** auszuschließen.

Auf eine mögliche Betroffenheit von **Reptilien** konnten bei örtlichen Erhebungen keine konkreten Hinweise gewonnen werden.

Bei Reptilien und Amphibien gilt, dass sich die Habitatverhältnisse für die hier relevanten Arten (Kreuzkröte, Mauereidechse evtl. Zauneidechse) mit Baureifmachung des Plangebietes grundlegend ändern. Daher kann es in nachfolgenden Verfahren durchaus bedarf an der Bestimmung konkreter Schutzmaßnahmen geben.

Essen, 8. April 2019



Andreas Bolle